

Pflichten, welche ihnen gegen dieses kleine und unglückliche Land obliegen, erwarten, daß sie eine Einrichtung unterstützen und begünstigen werden, die Ordnung und Sparsamkeit zum Zweck hat.

¹ Stets „*Gueldern*“ bei Stein.

² Lücke in der Vorlage.

³ Hervorhebung = eigenh. Zusatz Steins.

316. „Bestallung als Praesident der Clevischen Kriegs- und Domainen Cammer für den Märckischen Cammer Praesidenten Baron vom Stein“¹

Berlin, 23. November 1793

Ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Gen.-Dir. Cleve. VI. 1. Konzept. – Ausfertigung St.A. – Früher I. S. 226 (ebenso).

¹ Das Schreiben, mit dem Heinitz am 15. Oktober 1793 Stein die Versetzung Buggenhagens nach Südpreußen und seine bevorstehende Ernennung zum Präsidenten der clevischen Kammer ankündigt (Gen.-Dir. Cleve. VI. 1. Konzept) früher I. S. 225 (Regest).

317. Bericht Steins an das General-Direktorium: „Das Gesuch der [clevischen] Stände, die besondere Nachsichtung um einen Landtag durch die Directoren ihnen zu erlassen“.

Cleve, 14. Dezember 1793

Ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Gen.-Dir. Cleve. Tit. CXIII. Sect. 1. Gen. Nr. 4. Vol. 1. Ausfertigung. – Erstdruck I. S. 226 ff.

Das Recht der clevischen Stände, sich ohne Nachsichtung landesherrlicher Erlaubnis periodisch oder aus besonderem Anlaß zu versammeln. Kurze Darstellung der landständischen Verfassung und ihrer wohltätigen Wirkungen. Die Erbentage als ihre Entsprechung auf kommunaler Ebene; ihre Aufgaben und ihre Bedeutung.

Ew. Königliche Majestät haben per Rescr. clem. de dato Berlin den 30. July 1793 dem Ober Präsidenten von Buggenhagen die Vorstellung der Stände, worin sie dahin antragen, daß in Zukunft der Landtag von der Regierung ohne vorhergehende besondere Nachsichtung ihrer Directoren um Erlaubniß ausgeschrieben werde, zum gutachtlichen Bericht zufertigen zu lassen geruht, welchem allergnädigsten Auftrag ich mich nunmehr nach der bekannten vorgegangenen Veränderung in dem Dienstverhältniß Ew. Königlichen Majestät Ober Präsidenten von Buggenhagen allerunterthänigst unterziehe.

Das Recht der Stände, sich in Landtügen zu versamlen, ist eine Folge ihrer zur Erhebung und Ausschreibung neuer Steuern erforderlichen Einwilligung, welche sowohl auf der Steuer Verfassung aller Deutschen, mit Landständen versehenen Territorien beruht, als insbesondere in dieser Provinz auf eine alte Observanz und die ausdrückliche Disposition des Landtags Abschied anno 1660 d. 14. Aug. sich gründet, worin den Ständen vom Landesherrn zugesagt wird, daß in Fällen, wo einige Steuern ausge-

schrieben, die Stände jedesmahl vom Landesherrn, Statthalter oder Regierung beschrieben [!] und alles mit denen Ständen gebühlich abgehandelt werden soll, also daß ohne Zuziehung der Stände keine Steuern ausgeschrieben werden sollen.

Da nun die Bedürfnisse des Staats und der Provinz veränderlich waren und bald stiegen, bald fielen, so wurden die Stände jährlich zusammenberufen, und dieses ging in Observanz über, wengleich keine ausdrückliche Verordnung, daß jährliche Landtäge gehalten werden sollen, vorhanden ist. Außer diesen vom Landesherrn zur Regulirung des Steuerwesens zusammenberufenen Landtügen war denen Ständen im Landtagsabschied de dato 19 Mart. 1661 verstattet, wenn es die Landes Nothhurft erfordern mögte, sie von selbst an einem Orte und Stelle, welche ihnen im Lande gefällt, zusammen kommen mögen u. s. w.

Die Stände hatten also das Recht, sich auf vom Landesherrn zusammenberufenen Landtügen zu versamlen und auch außer diesen noch besondere, von ihnen selbst ausgeschriebene Versammlungen zu halten.

Es erfordern aber so wenig die angeführten Landtags Recessen, als eine dieserhalb vorhandene Observanz, daß die Stände jedesmahl um Haltung eines Landtags nachsuchen müssen, sondern dieser wurde jedesmahl vom Landesherrn durch die Regierung ausgeschrieben.

Der anno 1753 auf dem Landtag vorgefallene Zweykampf zwischen dem Herrn v. Boenen und v. Palland¹ veranlaßte die Cabinets Ordre de dato Berlin, den 18. Martz 1754, welche verordnete, daß wegen der auf denen Landtügen vorkommenden Weitläufigkeiten und Excessen, auch Diäten, vor das künftige sothane Landtäge nur alle drey Jahre auf 14 Tage zusammen berufen werden sollen².

Die Deputirten der Stände stellten den 28. Juny 1754 vor, daß es unbillig sey, wegen eines von zwey Individuen begangenen Verbrechens eine alte hergebrachte Landes Verfassung abzuändern, wurden aber abgewiesen.

In dem balde darauf erfolgten Krieg war bekanntlich die Verwaltung der Geschäfte einem aus denen Landes Collegien und denen Ständen zusammen gesetzten Collegio anvertraut, und der Einfluß der Stände äußerte sich in dieser Zeit auf eine sehr mannichfaltig und wohlthätig wirksame Art. Nach dem Krieg veranlaßte das Landes Schulden Wesen wieder jährliche Landtags Versammlungen, und das Rescr. de dato 19ten Febr. 1769 enthielt keine Verordnung, daß die Erlaubniß zur Haltung eines Landtags jedesmahl durch die Directoren solle nachgesucht werden, sondern nur eine Weisung an die Stände, den Landtag nicht über die erforderliche Zeit zu verlängern.

Aus dem hier Vorgetragenen ergibt es sich, daß

- a) die Landtags Versammlungen gesetzmäßig sind;
- b) daß in Ansehung der Zeit zwar nichts Ausdrückliches bestimmt, jedoch die jährliche Zusammenberufung auf der Observanz beruht;

- c) daß die Unterbrechung dieser Observanz durch ein dem Corpus der Stände nicht zu imputirendes Vergehen veranlaßt, sondern,
 d) daß selbst das Rescr. de dato Berlin, den 14. Febr. 1769 die der Ausschreibung vorhergehende Nachsuchung den ständischen Directoren nicht verordnet.

Die Veränderung der Landtags Perioden kann auch aus dem Gesichtspunkt betrachtet werden des Einflusses, welchen sie auf die Behandlung der auf denen Landtagen vorkommenden Geschäfte haben, und der Vortheile, welche überhaupt etwa sonst noch daraus entstehen mögten.

Die auf den Landtügen verhandelten Geschäfte sind

- das Steuerwesen,
- Entwurfung des Etats und Durchsicht der Rechnungen,
- Accise Sachen,
- Landes Credit Sachen,
- Feuer Societäts Sachen,
- Landes Werbe Sachen,
- Wege Sachen,

und die mehreren einzelnen das Interesse der Provinz im allgemeinen betreffenden Gegenstände, worüber theils die Meynung, theils die Einwilligung der Stände abgefordert wird.

Die Positiones des Steuer Etats sind bekanntlich bald steigend, bald fallend, in so weit sie sich auf die innere Provincial Verwaltung beziehen, als Vorrath, Wasserbau, Remission, sie leiden jährliche Abänderungen und erfordern also jährlich besondere Bestimmungen.

Mit dieser Behandlung des Steuerwesens auf denen Landtügen steht die Haltung der Erbentäge in der genauesten Verbindung, welche das für die Aemter sind, was der Landtag für die ganze Provinz ist, und den Nutzen haben, die Amts Eingessenen mit dem Interesse und dem Gang der Geschäfte des Districts bekannt zu machen, den sie bewohnen.

Man hat ferner den Ständen immer eine vorzügliche Mitwirkung bey Landes Credit Sachen eingeräumt, weil die ganze Schulden Masse auf dem Credit des Landes haftet und die zu ihrer Tilgung und Verzinsung bestimmten Fonds vom Land aufgebracht werden, und weil die ganze Einrichtung des Landes Credit Wesens durch ständische Vorschläge veranlaßt worden.

Nach denen Feuer Societäts Reglements sämtlicher Preußischen Staaten und auch nach denen dieser Provinzen, hat man diese Sicherheits Anstalt, um allen Verdacht, die dazu bestimmten Beyträge zu einer Staats Abgabe verwenden zu wollen, der besonderen Aufsicht der Stände anvertraut.

Eben so sind die auf der Convention beruhenden Werbe Einrichtungen der Leitung der Stände und der von ihnen ernannten Commission anvertraut, und die darüber verhandelten Acten beweisen die mannichfaltigen und weitläufigen Geschäfte, so diese Einrichtung veranlassen.

Die Accise Sachen, besonders in der Grafschaft Marck, geben jährlich Gelegenheit zu mancherley Verhandlungen zwischen Städten und Ritterschaft, die sich auf die Erhaltung des durch das Publicandum de dato Berlin, d. 19. März 1791 festgesetzte Verhältniß beziehen.

Die Veränderung der Landtags Perioden würde also einen langsamern Gang der hier aufgezählten wichtigen Geschäfte verursachen und wäre zugleich eine auffallende und die bisherige zwischen Landständen und den Landes Collegien herrschende Eintracht störende Abweichung einer hergebrachten Observanz.

Auch würde keine oder nur eine sehr unbedeutliche Geld Ersparung daraus entstehen, indem alsdann zu Beendigung der sich während drey Jahren anhäufenden Geschäfte auch ein längerer Zeitraum für einen Landtag bestimmt werden müßte, und daher der Aufwand an Landtags Zehrung oder ständischen Diäten nur um ein Geringes vermindert würde, dessen Betrag nicht in Verhältniß stünde mit der Störung, so dadurch der Gang der Geschäfte erleiden würde.

Aus denen hier vorgetragenen Gründen bin ich der allerunterthänigsten Meynung:

1. daß die bisherige Verfassung wegen Haltung jährlicher Landtage nicht abzuändern,
 2. daß man den Ständen ohnbedenklich die besondere neuerlich erst eingeführte und selbst auf keiner bestimmten Verordnung beruhende Nachsicherung eines Landtags erlassen und auf die alte Verfassung zurück gehen könne, die Landtage durch die Regierung jährlich auszusprechen.
- Zugleich überreiche ich in der Anlage ein Pro Memoria des Kammer Referendarii v. Müntz über das Recht der Landstände, sich in Landtügen zu versamen und die Bestimmungen, unter denen es ausgeübt wird³.

¹ S. dazu auch Graf Westerholt, Familiengeschichte, S. 28 ff.

² Vgl. Ritter, Stein I. S. 77, Anm. 17.

³ Vgl. dazu die ausführliche „Aktenmäßige Darstellung der Verfassung der Landstände in dem Herzogtum Cleve und der Grafschaft Mark“ von Ditfurth, Berlin, 20. Juli 1801 (Gen.-Dir. Cleve. Tit. LXXXV. Sect. I. Nr. 2. Vol. 2.); außerdem Lehmann, Stein I. S. 159 f. u. Ritter, Stein I. S. 75 ff.; speziell Wollenhaupt, Die klevisch-märkischen Landstände im 18. Jahrhundert (Berlin 1924). – Vgl. auch Nr. 511.